

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 07.12.2023

Anfrage Nr.: 0 0 9 5 / 2 0 2 3 / F Z
Anfrage von Stadtrat Pfeiffer
Anfragedatum: 12.10.2023

Betreff:

**Durchgängiges Tempolimit von 50 km/h auf der L534
unterhalb der Straße „In der Neckarhelle“**

Im Gemeinderat am 12.10.2023 zu Protokoll genommene Frage:

Es geht um die Geschwindigkeitsempfehlung auf der L 534. Die wechselt unterhalb der Neckarhelle von 50 auf 70 km/h und kurz darauf wieder auf 50 Km/h. Das führt dazu, dass eine unnötige Lärmbelästigung stattfindet. Ist es möglich, die Geschwindigkeit der L 534 in diesem Abschnitt durchgehend auf Tempo 50 zu reduzieren? Und das meines Erachtens unnötige Schild mit Tempo 70 zu entfernen?

Antwort:

Für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der L534 auf 50 km/h müssen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierfür müssen besondere örtliche Verhältnisse bestehen, auf die eine Gefahrenlage zurückzuführen ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist nach den Vorschriften dann anzunehmen, „wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.“

Nach Abstimmung mit der Verkehrspolizei ist der Bereich unfallstatistisch unauffällig einzustufen. Die Straßenführung verläuft gerade und gut einsehbar. Gründe bzw. eine Gefahrenlage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h auf der sich außerhalb geschlossener Ortschaften befindlichen Strecke der Landesstraße L534 rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.